

# **Geschäftsordnung des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die/Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter eröffnet und beschließt die Mitgliederversammlung. Ist sowohl die/der 1. Vorsitzende als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter nicht anwesend, so eröffnet das älteste anwesende Mitglied die Versammlung, die dann für diese Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden wählt.
2. Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung (§ 6 Abs. 5 der Satzung) eröffnet.
3. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter bestellt Protokollführer/in und Führer/in der Rednerliste.

## **§ 2 Festlegung der Tagesordnung**

1. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter gibt nach Eröffnung der Tagesordnung die rechtzeitig sowie die verspätet eingegangenen Anträge zur Tagesordnung bekannt.
2. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt sinngemäß für Dringlichkeitsanträge.

## **§ 3 Redeordnung**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter oder die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort; hieran schließt sich die Aussprache an.
2. Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
3. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; sie/er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen/Rednern abweichen.
4. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
5. Außer der Reihe erhält das Wort:
  - a. die Berichterstatterin/der Berichterstatter oder die Antragstellerin/der Antragsteller,
  - b. der Vorstand,
  - c. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
  - d. wer tatsächliche Erklärungen abgeben will (Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten).
6. Zu rein persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt werden.
7. Die Rededauer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Überschreitet eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer (Mitglied) die festgesetzte Redezeit, so kann ihr/ihm die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf die Betreffende/der Betreffende über den gleichen Gegenstand (Sache) nicht wieder sprechen. Die Bestimmung des Absatzes 6 bleibt hiervon unberührt.

Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihr/ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung.

## **§ 4 Ordnungsvorschriften**

1. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter sorgt für einen ungestörten Verlauf der Versammlung.

2. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung bzw. der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.
3. Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit der Rednerin/dem Redner ausarten oder sie/ihn wiederholt in ihrem/seinem Vortrag stören.
4. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter soll Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache ermahnen. Sie/Er kann ihr/ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
5. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter hat Teilnehmerinnen/Teilnehmer zur Ordnung zu rufen oder im Wiederholungsfalle zu rügen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, oder persönlich verletzend Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonstwie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
6. Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer ausschließen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat auf die Aufforderung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters hin den Versammlungsraum zu verlassen.
7. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregelung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters der sofortige Einspruch an die Mitgliederversammlung frei, die endgültig entscheidet.

### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die
  - a. Begrenzung der Redezeit,
  - b. auf Schluss der Rednerliste,
  - c. auf Schluss der Aussprache,
  - d. auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge dieser Art können, mit Ausnahme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, nur von Teilnehmerinnen/Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

2. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben der Antragstellerin/dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einer Rednerin/einem Redner für und einer Rednerin/einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
3. Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Absatz 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
4. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist, sofern nicht die Referentin/der Referent (Antragstellerin/Antragsteller) noch das Schlusswort verlangt, die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet.

### **§ 6 Abstimmung**

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Stimmzettel. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja-, noch den Neinstimmen hinzugezählt werden, sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmentgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
3. Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
4. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter stellt, ausgenommen bei Wahlen, die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung ver-

langt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Von der Teilnahme ist eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um seine Person oder die ein Mitglied betreffende Angelegenheit handelt (§ 14 Absatz 1 und 2 der Satzung).
6. Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge, ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem minderweit gehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zu stellen ist. Im übrigen gehen allen Anträgen vor:
  - a. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - b. Antrag auf Schluss der Aussprache oder Vertagung,
  - c. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.
7. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen müssen drei Viertel der anwesenden Versammlungsteilnehmerinnen/Versammlungsteilnehmer dafür stimmen (§ 14 Absatz 1 der Satzung).
8. Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

### **§ 7 Niederschrift (Protokoll)**

Über den Gang der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleiterin/von dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Vorstandes und der Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat zu und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch bei der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung eingelegt wird.

### **§ 8 Geltung**

Die Geschäftsordnung ist unter Beachtung der entsprechenden Satzungsbestimmungen für die Mitgliederversammlung und für die Ausschüsse und sonstige Sitzungen (Bezirksfachwarte) gültig. Sie wurde vom Vorstand am 06.08.97 in Hügelsheim beschlossen.